

FDP

Die Liberalen

Statuten

Freisinnig-Demokratische Partei Reiat

Ausgabe 2012

Vorbemerkung

Die in diesen Statuten verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten ungeachtet der Sprachform für beide Geschlechter.

1. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Name Unter der Bezeichnung „Freisinnig Demokratische Partei Reiat“ (FDP Reiat) besteht in der Gemeinde Thayngen und den umliegenden Reiatgemeinden Dörflingen, Lohn, Büttenhardt, Stetten, Merishausen und Barga eine selbständige politische Partei in der juristischen Form eines Vereins gemäss Art. 60 ff ZGB.

Diese Partei ist Mitglied der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Schaffhausen (FDP SH).

Art. 2

Sitz Der Sitz der FDP Reiat ist in 8240 Thayngen.

Art. 3

Zweck Die FDP Reiat vereinigt Frauen und Männer, die bereit sind, im Sinne liberaler und demokratischer Grundwerte an der Meinungs- und Willensbildung sowie an Sachentscheidungen und Wahlen im Gemeinwesen mitzuwirken.

Grundwerte liberaler Gesinnung sind die Förderung der persönlichen Entfaltung und Verantwortung des einzelnen Menschen sowie die Verwirklichung einer Freiheit und dem Gesamtwohl gleicherweise verpflichteten demokratischen Rechtsstaates.

Die FDP Reiat beteiligt sich an Wahlen und Abstimmungen und beteiligt sich an Informations- und Diskussionsveranstaltungen dazu.

2. Mitgliedschaft

Art. 4

Voraussetzungen Der FDP Reiat können Schweizer Bürger angehören, die das 18. Altersjahr vollendet haben, ihren Wohnsitz in der Region Reiat haben, sich für die Grundrechte der Partei einsetzen und keiner anderen politischen Partei angehören. Davon ausgenommen ist die Mitgliedschaft der Jungreisinnigen Partei Reiat. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Mitgliedsarten

Der FDP Reiat gehören an:

1. Aktivmitglieder
 - a. Einzelpersonen
 - b. Ehepaare
2. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt.

Kantonalpartei

Mitglieder der FDP Reiat gehören gleichzeitig der Kantonalpartei FDP Schaffhausen an.

Jungreisinnige

Mitglieder der Jungreisinnigen Partei Reiat sind automatisch Teil der FDP Reiat, mit den gleichen Rechten und Pflichten.



Sympathisanten	<p>Die FDP Reiat kann ihr zugeneigte Personen im Status des Sympathisanten aufnehmen, sofern diese vom Vorstand für eine Wahl in einen Rat oder Kommission nominiert wurden.</p> <p>Diese haben bei Partei- und Vorstandssitzungen ein Stimmrecht für kommunale Themen, jedoch nicht bei kantonalen oder nationalen Themen. Zudem haben sie kein Wahlrecht innerhalb der Partei.</p>
Haftung	<p>Jedes Parteimitglied haftet für Verpflichtungen der Partei maximal nur mit einer Summe, welche einem einmaligen Jahresbeitrag entspricht. Jegliche weitere Haftung ist ausgeschlossen.</p>
Art. 5 Beginn	<p>Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in die Ortspartei durch den Vorstand.</p>
Art. 6 Ende	<p>Die Mitgliedschaft endet mit schriftlichem Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt entbindet nicht von den Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr.</p>
Gründe	<p>Ausschlussgründe sind gegeben wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Voraussetzungen gemäss Art. 3 und 4 nicht mehr zutreffen2. Die Beitragsverpflichtungen unentschuldig nicht erfüllt worden sind <p>Der Ruf der Partei durch unrühmliches persönliches Verhalten stark und nachhaltig in Mitleidenschaft gezogen wurde.</p>
Verfahren	<p>Über Ausschluss entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Rekursmöglichkeiten gemäss Abs. 5.</p>
Folgen	<p>Ausgeschlossene Einzelmitglieder der FDP SH können nicht Mitglieder der FDP Reiat sein.</p>
Rekurs	<p>Gegen Ausschluss kann zuhänden der nächsten Parteiversammlung rekurriert werden. Der Rekurs ist dem Vorstand innert 20 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich einzureichen. Die Rechte des Rekurrenten sind bis zum Entscheid der Parteiversammlung suspendiert.</p>

3. Organisation

Art. 7 Organe	<p>Die Organe der FDP Reiat sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Generalversammlung2. Die Parteiversammlung3. Die Parteileitung4. Der Vorstand5. Die Fraktionen6. Die Revisoren
Art. 8 Generalversammlung	<p>Die Generalversammlung ist das oberste Parteiorgan für die statuarischen Geschäfte. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen und findet in der Regel vor dem 31. März statt.</p>
Wahlen	<p>Die Generalversammlung wählt den Präsidenten, die Parteileitung und 2 Revisoren.</p>



Sachgeschäfte	Die Generalversammlung nimmt entgegen: <ul style="list-style-type: none">- Den Jahresbericht des Präsidenten Die Generalversammlung befindet über: <ul style="list-style-type: none">- Die ordentliche Rechnung mit dem Revisorenbericht- Die Entlastung des Vorstandes- Das Parteiprogramm- Das Jahresprogramm für das laufende Jahr- Das ordentliche Budget- Die Mitgliederbeiträge- Statutenrevision- Verschiedenes
---------------	---

Art. 9

Parteiversammlung	Die Parteiversammlung ist das oberste Organ für die laufenden Geschäfte.
Wahlen	Die Parteiversammlung nominiert Kandidaten der FDP Reiat für Räte und Behörden. Die Parteiversammlung wählt Mitglieder der Parteileitung bei Ersatzwahlen während des Geschäftsjahres.
Sachgeschäfte	Die Parteiversammlung behält sich das Recht vor, bei kantonalen oder Eidgenössischen Abstimmungen eigene Empfehlungen herauszugeben. Die Parteiversammlung führt Statutenrevisionen durch, sofern solche während des Geschäftsjahres notwendig sind.
Ausnahmen	Der Vorstand kann ausnahmsweise, besonders in dringenden Fällen und bei unbestrittenen Vorlagen die Stellungnahme der FDP Reiat beschliessen.

Art. 10

Parteileitung	Die Parteileitung führt die Partei, organisiert Versammlungen, Sitzungen und die Kommunikation. Die Parteileitung führt die Finanzen.
Zusammensetzung	Die Parteileitung setzt sich aus dem Parteipräsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und den Fraktionschefs von Amtes wegen zusammen. Die Parteileitung wird von der Generalversammlung gewählt.
Parteipräsident	Ihm obliegt die Führungsverantwortung der FDP Reiat und vertritt diese nach aussen.
Vizepräsident	Er unterstützt und vertritt den Parteipräsidenten.

Art. 11

Vorstand	Der Vorstand ist das repräsentative Führungsorgan der FDP Reiat. Er soll die Vielfalt der Meinungen und der Struktur Innerhalb der Partei zum Ausdruck bringen. Er entscheidet zum Wohle der Partei. Der Vorstand unterstützt die Tätigkeiten der Organe. Er ist vorberatende Instanz für die Geschäfte der General- und Parteiversammlung. Der Vorstand kann auch Arbeitsgruppen ins Leben rufen.
Zusammensetzung	Der Vorstand setzt sich aus der Parteileitung und Amtsträgern (Regierungs-, Kantons-, Gemeinde- und Einwohnerräte, sowie Schulbehördenmitglieder) von Amtes wegen zusammen. Zusätzlich kann der Vorstand Beisitzer bestimmen.
Wahlen	Der Vorstand ernennt Kommissionsmitglieder und bestimmt Wahlkampfleiter.
Nominationen	Der Vorstand schlägt der General- bzw. Parteiversammlung Kandidaten für die vorzunehmenden Wahlen vor.



Verantwortung Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. Politische Zielsetzungen und Rahmenprogramme für das laufende Jahr
2. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
3. Veranstaltungen
4. Mitgliederwerbung
5. Zusammenarbeit mit der FDP SH und anderen Ortsparteien

Informationspflicht Rats-, Behörden- und Kommissionsmitglieder informieren den Vorstand fortlaufend über Ihre Tätigkeiten, sofern erlaubt. Diese Informationen sind vertraulich zu behandeln.

Art. 12

Fraktion Fraktionen setzen sich aus Gemeinde- und Einwohnerräten zusammen, die FDP-Mitglieder sind, oder von der FDP nominiert wurden.

Fraktionen arbeiten eng mit den Organen zusammen, damit deren Empfehlungen für die Beratungen parlamentarischer Geschäfte zur Verfügung stehen.

Fraktionen sind ermächtigt, mit Fraktionen anderer bürgerlicher Parteien eine Fraktionsgemeinschaft einzugehen. Sie konstituiert sich selber.

Art. 13

Revisoren Die beiden Revisoren revidieren die ordentliche Jahresrechnung und stellen der Generalversammlung Antrag zur Erteilung der Decharge des Kassiers und des Vorstandes.

4. Wahlen und Abstimmungen

Art. 14

Verfahren Wahlen und Abstimmungen innerhalb der FDP Reiat erfolgen mit offenem Handmehr, wenn nicht mindestens 5 Mitglieder oder der Präsident eine geheime Abstimmung verlangen.

Alle Wahlen erfordern das absolute Mehr der Wählenden. Wird in einer ersten Entscheidung das absolute Mehr nicht erreicht, wird in weiteren Entscheidungen der Kandidat mit dem kleinsten Resultat ausscheiden, bis das absolute mehr erreicht ist.

Alle Abstimmungen erfordern das einfache Mehr.

Der Parteipräsident gibt bei unentschiedenen Resultaten den Stichentscheid.

5. Antragsrecht

Art. 15

Antragsrecht Jedes Parteimitglied hat Antragsrecht.

Der Vorstand hat die Kompetenz, darüber zu entscheiden, ob über Anträge, die nicht mindestens 7 Tage vor der General- oder Parteiversammlung beim Vorstand liegen, an der folgenden Versammlung abgestimmt werden kann.

Die General- bzw. Parteiversammlung hat die Kompetenz, Anträge, die weniger als 7 Tage vor der Versammlung eingetroffen sind, unter „Verschiedenes“ zu behandeln.

Anträge die nicht an der betreffenden Versammlung behandelt werden, müssen auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung gesetzt werden.



6. Amtsdauer

Art. 16

Parteileitung	Die Amtsdauer für Parteileitungsmitglieder beträgt 1 Jahr.
Vorstand	Vorstandsmitglieder sind von Amtes wegen Mitglied und sind somit während der Dauer ihres Amtes Vorstandsmitglied.
Revisoren	Die Amtsdauer für Revisoren beträgt 1 Jahr.

7. Geschäftsordnung

Art. 17

Rahmenbestimmungen	Ist in diesen Statuten nichts anderes festgelegt, können sich alle Organe selber eine Geschäftsordnung geben.
Parteiversammlung	Die General- und Parteiversammlungen werden vom Präsidenten im Auftrag des Vorstandes einberufen. Eine Parteiversammlung kann auch auf Antrag der Fraktion oder von mindestens 5 Parteimitgliedern einberufen werden. Die Traktanden sind von den Antragstellenden klar zu bezeichnen. In diesen Fällen hat die Parteiversammlung in der Regel spätestens innert eines Monats nach dem Eintreffen des Antrages beim Parteipräsidenten stattzufinden.
Einladung	Die Einladung inkl. Traktandenliste zur Generalversammlung muss mindestens 10 Tage vorher im Besitz der Mitglieder sein.

8. Kommunikation

Art. 18

Grundsatz	Die Kommunikation der FDP Reiat dient der Glaubwürdigkeit der Partei und ihrer Werte. Sie muss so kohärent wie möglich sein. Die Kommunikation soll die Werte der Partei wiedergeben. Das heisst es wird klar, offen und konstruktiv kommuniziert. Dabei werden jegliche Angriffe auf Personen oder Gruppen vermieden.
Externe Kommunikation	<p>Gegenüber Medienschaffenden darf im Namen der Partei nur mit einer Stimme gesprochen werden. Medienmitteilungen müssen die Ansicht der Partei vertreten, welche durch die Organe beschlossen wurden. Der Vorstand bestimmt Themenbezogen wer für die Kommunikation zuständig ist. Der Name der Kontaktperson ist auf Medienmitteilungen festzuhalten.</p> <p>Ohne Vorstandsbeschluss darf sich nur die Parteileitung im Namen der FDP Reiat äussern.</p> <p>Die Kommunikation hat mit unter dem Erscheinungsbild der FDP zu erfolgen.</p>
Persönliche Meinung	Es steht jedem Mitglied frei, seine persönliche Meinung zu äussern, sofern dies der Partei nicht schädlich ist. Wenn jemand eine persönliche Meinung vertritt, muss dies gegenüber Medienschaffenden explizit erwähnt werden.
Interne Kommunikation	Die Regeln die für die Kommunikation gegen aussen gelten, kommen auch gegen innen zur Anwendung.



9. Finanzielle Mittel, Rechnungen, Budgets

Art. 19

Mittel Die FDP Reiat beschafft ihre finanziellen Mittel aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Mandatsbeiträgen
3. Freiwilligen Beiträgen
4. Zuwendungen

Art. 20

Entschädigungen Die Parteimitglieder arbeiten ehrenamtlich. Angefallene Spesen werden vergütet. Die Prüfung obliegt dem Kassier. Bei Unstimmigkeiten hat die Parteileitung darüber zu befinden.

Art. 21

Rechnung Der Kassier führt das Rechnungswesen der Partei und zieht die Mitgliederbeiträge ein. Er schliesst die Parteirechnung per Ende des Kalenderjahres ab und erstellt Bericht. Diesen übergibt er dem Präsidenten und den Revisoren, zusammen mit allen notwendigen Unterlagen.

Budget Der Kassier erstellt zusammen mit dem Präsidenten ein Budget zuhanden der GV.

10. Geschäftsjahr und Statutenrevision

Art. 22

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31 Dezember.

Art. 23

Statutenrevisionen Sie müssen in der Traktandenliste aufgeführt sein und benötigen das Zwei-Drittels-Mehr der Anwesenden.

Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 21. August 1928, 29. September 1967, 14. März 1978 und 26. April 2001 und wurden von der Generalversammlung am 21.03.2012 in Kraft gesetzt.

8240 Thayngen, 21.03.2012

Der Präsident



Patrick Flückiger

Der Aktuar



Daniel Wanner

